KomJC
KOMPETENZZENTRUM
JUGEND-CHECK

14.09.2026

Jugend-Check

Der Jugend-Check ist ein Instrument der Gesetzesfolgenabschätzung. Mit ihm zeigt das Kompetenzzentrum Jugend-Check die Auswirkungen von Gesetzesvorhaben auf junge Menschen zwischen 12 und 27 Jahren auf.

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetz – 1. KJHSRG) (Kabinettsbefassung: 12.08.2026

Betroffene Gruppe junger Menschen

Betroffene sind junge Menschen bis 27 Jahre, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten. Spezifisch betroffen sind junge Menschen, die nach geltendem Recht Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII (seelische Behinderungen) oder nach dem SGB IX (geistige und körperliche Behinderungen) erhalten. Weiterhin sind junge Menschen spezifisch betroffen, die nach geltendem Recht Leistungen der Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII oder Hilfen nach § 41 SGB VIII erhalten.

Betroffene sind unbegleitete ausländische Minderjährige nach einer Inobhutnahme. Betroffen sind darüber hinaus junge Menschen zwischen 14 und 15 Jahren, die in Restaurants, in Kneipen oder sonst in der Öffentlichkeit im Beisein ihrer Personensorgeberechtigten Alkohol konsumieren möchten.

Das KomJC hat folgende zentrale Auswirkungen identifiziert:

- Mit dem 1. KJHSRG soll ab 2028 eine bis zum 31. Dezember 2032 befristete Erprobungsklausel für eine einheitliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig von der Art der (drohenden) Behinderung eingeführt werden (§ 10c SGB VIII). Dadurch können sich örtliche Träger der Jugendhilfe auf kommunaler Ebene beim Land um eine Teilnahme an der Erprobung bewerben. Wird die Erprobungsklausel angewandt, könnten erzieherische Bedarfe sowie Bedarfe der Eingliederungshilfe gemeinsam betrachtet werden und so Leistungen entsprechend der Bedürfnisse junger Menschen erbracht werden. Durch die einheitliche Zuständigkeit könnten Abgrenzungsfragen in der Leistungsgewährung sowie Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen unterschiedlichen Trägern entfallen. Die Umsetzung der Erprobungsklausel kann dazu führen, dass der Zugang zu Leistungen und die gemeinsame Betrachtung der Bedarfe vom Wohnort junger Menschen abhängt.
- Es bleibt abzuwarten, wie viele örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe von der Erprobungsklausel Gebrauch machen, da dem Antrag Informationen über die Strukturen des Trägers, Planung und Umsetzung der vorrangigen Anwendung sowie über die finanzielle und personelle Sicherstellung beigefügt werden müssen (§ 10c Abs. 4 und Abs. 5 SGB VIII). Träger, die bereits auf eine Gesamtzuständigkeit umgestellt haben, könnten diesen Weg weiter gehen und von einem Zulassungsantrag nach der Erprobungsklausel absehen.

Kompetenzzentrum
Jugend-Check (KomJC)
Seydelstraße 18 · 10117 Berlin
www.jugend-check.de

EIN PROJEKT VON
Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung

- Infrastrukturelle Angebote und Regelangebote sollen bei der Hilfeauswahl vorrangig gewährt werden, sofern sie mindestens gleichermaßen geeignet sind (§ 27 Abs. 5 SGB VIII). Durch die Vorrangregelung könnten Leistungsarten in Konkurrenz treten, die verschiedene Ziele verfolgen und verschiedene Bedarfe voraussetzen. Zudem können ggf. nicht ausreichend Angebote für niedrigschwellige Hilfen zur Verfügung stehen, wenn Regelangebote durch Personen mit Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung genutzt werden.
- In Schulen soll der individuelle Anspruch auf Hilfen zur Erziehung sowie auf Eingliederungshilfe grundsätzlich über ein infrastrukturelles Angebot der Bildungsassistenz erfüllt werden (§§ 27 Abs. 6, 35b, 80a SGB VIII), wodurch der bürokratische Aufwand sowie Diagnoseprozesse zur individuellen Bedarfsermittlung für betroffene junge Menschen entfallen können. Damit können niedrigschwellig Hilfen für junge Menschen in der Schule angeboten werden, ohne dass die Bedarfe zuvor ermittelt oder geltend gemacht werden müssen.
- Die Verfahrenslotsen sollen verstetigt werden (vgl. Streichung von Art. 10 Abs. 4 KJSG). Dadurch können junge Menschen und ihre Personensorgeberechtigten auch in Zukunft eine wichtige Unterstützung im Zugang zu und in der Inanspruchnahme von Leistungen erhalten.
- Das Jugendamt soll künftig die vorläufige Inobhutnahme eines unbegleitet eingereisten Minderjährigen innerhalb eines Monats, statt wie bislang sieben Tagen, der für die Verteilung zuständigen Stelle mitteilen (§ 42a Abs. 4 S. 1 SGB VIII). Die längere Frist könnte zu einer inhaltlich besser fundierten Einschätzung beitragen. Jedoch könnte es zu zeitlichen Verzögerungen bis zur Verteilung und der Entscheidung über den längerfristigen Aufenthalt kommen, die für den Minderjährigen belastend sind.
- Die im Jugendschutzgesetz bestehende Ausnahmeregel des § 9 Abs. 2 JuSchG zum sogenannten „begleiteten Trinken“ soll gestrichen werden, wodurch Jugendlichen unter 16 Jahren auch im Beisein der Personensorgeberechtigten zum Beispiel kein Wein oder Bier mehr ausgeschenkt werden darf. Dies kann zum Schutz junger Menschen vor einem frühen Alkoholkonsum beitragen.

Den ausführlichen Jugend-Check können Sie hier einsehen:
https://jugend-check.de/jugendcheck/erstes-kinder-und-jugendhilfestrukturreformgesetz/
Bei Fragen zu diesem Jugend-Check wenden Sie sich gerne an info@jugend-check.de.

Kompetenzzentrum
Jugend-Check (KomJC)
Seydelstraße 18 · 10117 Berlin
www.jugend-check.de

EIN PROJEKT VON
Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung